



Merkblatt

Eignungskriterien und technische Spezifikationen

Stand: 01.01.2025

Die Eignungskriterien (EK) und die technischen Spezifikationen (TS) definieren die Minimalanforderungen der Beschaffungsstelle an die Anbieter und deren Leistungen für die Erfüllung des konkreten Beschaffungsprojekts. Mit ihrer Hilfe kann sie die Auswahl auf geeignete Angebote geeigneter Anbieter eingrenzen und danach das vorteilhafteste Angebot bestimmen. Die Bewertung von EK / TS erfolgt i.d.R. binär, d.h. sie sind entweder (zu 100%) erfüllt oder nicht erfüllt. EK und TS müssen transparent beschrieben, wesentlich für die Auftragserfüllung, verhältnismässig und objektiv überprüfbar sein.

A. Grundregeln

Die Beschaffungsstelle kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich frei entscheiden, was ihren Bedürfnissen entspricht und demzufolge auch, was sie beschaffen will. Somit verfügt sie bei der Auswahl und Definition der EK / TS und der dazugehörigen Nachweise über ein grosses Ermessen. Allerdings muss jedes EK und jede TS (resp. die verlangten Nachweise) folgenden formellen Anforderungen entsprechen:

1. Es wurde in der Ausschreibung (EK) oder spätestens in den Ausschreibungsunterlagen (TS) transparent bekanntgegeben.¹
2. Es ist sachlich gerechtfertigt, d.h. erforderlich im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben.
3. Es schränkt den Markt nicht unnötig ein.
4. Es ist nichtdiskriminierend.
5. Es ist klar und verständlich formuliert für den anvisierten Anbieterkreis.
6. Seine Erfüllung ist objektiv überprüfbar.

Für den Zuschlag kommen nur Anbieter in Frage, welche die erforderliche Eignung aufweisen und TS-konforme Leistungen offerieren. Eine Offerte, die auch nur ein einziges EK bzw. TS nicht erfüllt, wird, allenfalls nach erfolglosem Bereinigungsversuch, aus dem Beschaffungsverfahren ausgeschlossen. Die Beschaffungsstelle hält im Evaluationsbericht den Grund für den Ausschluss nachvollziehbar² fest.

B. Eignungskriterien (Art. 27 BöB)

Die Eignungskriterien *beziehen sich auf den Anbieter (das gesuchte Unternehmen)*. Sie enthalten die – sachlich gerechtfertigten – Anforderungen, welche insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und die Erfahrung des Unternehmens überprüfen sollen. Ihr Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die *Bewertung* der EK erfolgt *i.d.R.*³ *binär*.

Beispiele für EK sind: Anforderungen an die personellen Ressourcen des Unternehmens, Anforderungen an seine Erfahrung etc.⁴ Der Auftraggeber darf aber nicht zur Bedingung machen, dass die Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge einer diesem Gesetz unterstellten Auftraggeber erhalten hat⁵.

Folgende Leitlinien helfen bei der Festlegung von EK: Damit keine systemwidrigen Ergebnisse entstehen, dürfen die EK weder zu offen noch zu einschränkend formuliert sein. Denn: Bei fehlenden oder «vergessenen» EK ist u.U. mit sehr vielen Offerten und/oder für die Auftragserfüllung ungeeigneten Anbietern zu rechnen. Daraus folgt ein grosser Aufwand für die Evaluation der Offerten und ein beachtlicher volkswirtschaftlicher Verlust.⁶ Andererseits dürfen die EK weder markteinschränkend noch diskriminierend oder unklar formuliert sein; andernfalls ist mit Beschwerden und damit verbundenen Projektverzögerungen zu rechnen. Weil der Wettbewerb nicht spielt, werden in solchen Fällen auch wenig kompetitive Offerten eingereicht. Für das offene Verfahren gilt: Die EK dürfen den Anbieterkreis nicht weiter einschränken

¹ Vgl. Art. 35 lit. n BöB und Art. 30 Abs. 1 BöB i.V.m. Art. 7 VöB. Gleichzeitig muss auch bei den EK bekanntgegeben werden zu welchem Zeitpunkt welcher Nachweis einzureichen ist (vgl. Art. 27 Abs. 3 BöB).

² D.h. welches Kriterium aus welchem Grund nicht erfüllt wurde.

³ Ausnahme bildet die Präqualifikation im selektiven Verfahren (vgl. dazu Art. 19 BöB sowie das KBB Merkblatt «Offen oder selektiv ausschreiben»).

⁴ Die Aufzählung möglicher Eignungskriterien und Nachweise in Art. 27 Abs. 2 BöB und im Anhang 3 VöB ist nicht abschliessend.

⁵ Vgl. Art. 27 Abs. 4 BöB.

⁶ Dazu zählen die Kosten für die Erstellung aller Offerten (Anbieterseite) und die Kosten der Evaluation (seitens Beschaffungsstelle).

als dies durch den Beschaffungsgegenstand objektiv erforderlich ist.

C. Technische Spezifikationen (Art. 30 BöB)

Die TS *beziehen sich auf den Beschaffungsgegenstand (die gesuchte Leistung)*. Sie definieren die auftragsbedingten Minimalanforderungen an die gesuchte Leistung. Ihr Ziel ist sicherzustellen, dass die Auftraggeber die offerierte Leistung bedarfsgemäss verwenden kann. Die *Bewertung* der TS erfolgt *binär*.

Beispiele für TS sind: Vorgaben hinsichtlich Funktion, Qualität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren. Bei der Beschaffung gewisser Dienstleistungen sind auch personenbezogene TS möglich, z.B. Kenntnisse und Erfahrungen der Personen, welche die konkreten Arbeiten vornehmen werden.

Folgende Leitlinien helfen bei der Festlegung von TS:
Genau so viel wie nötig vorschreiben: Sollten bestimmte TS fehlen oder zu eng festgelegt worden sein, entstehen Risiken. Im ersten Fall könnte eine Offerte die meisten Punkte erhalten, obwohl die darin angebotene Leistung nicht verwendbar wäre. Im zweiten Fall werden durchaus einsetzbare Lösungen automatisch ausgeschlossen. Daraus entsteht ein Beschwerderisiko, eine generelle Frustration auf dem Markt und evtl. negative Medienberichte.

So exakt wie möglich beschreiben: Die TS müssen für den anvisierten Anbieterkreis klar sein.

*Produktneutral definieren*⁷: Wettbewerb entsteht nur, wenn die TS offen genug formuliert sind, damit verschiedene Produkte sie erfüllen können. Daher ist es grundsätzlich unzulässig, TS aufzustellen, die z.B. eine bestimmte Handelsmarke, ein Patent, Urheberrechte, oder einen bestimmten Produzenten einfordern. Die Ausnahme dazu ist in Art. 30 Abs. 3 BöB umschrieben.

Internationale Normen berücksichtigen: Der Verweis auf technische Normen in den TS darf kein unnötiges Handelshemmnis darstellen. Deshalb muss sich die Beschaffungsstelle, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen abstützen.⁸

Wenn geeignet – ökologische TS vorsehen: Das BöB schreibt seit dem 1. Januar 2025 vor, dass die Auftraggeberin bei allen Beschaffungen ökologische Aspekte prüfen und, wo sich dies eignet, im Rahmen der TS berücksichtigen muss.⁹ Ökologisch motivierte TS können sich auch auf den Herstellungsprozess des Beschaffungsgegenstands beziehen, z.B. Verwendung von Recyclingbaustoffen, Lebensmittel aus biologischer

Produktion etc.¹⁰ Sie müssen jedoch im Einklang mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen¹¹ stehen, insbesondere dürfen sie nicht zum Schutz von inländischen Anbietern oder zu anderen handelshemmenden Auswirkungen führen. Bei der Festlegung und Überprüfung kann die Beschaffungsstelle auf international anerkannte Zertifizierungssysteme abstellen (gleichwertige Nachweise sind zuzulassen, der Anbieter hat dabei den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen).

D. Tipps für die Beschaffungsstellen

Es braucht eine gründliche Bedarfs- und Marktanalyse, um zweckmässige, vergaberechtskonforme EK / TS aufzustellen.

Weniger ist manchmal mehr – definieren Sie einfache, klare EK / TS und von diesen nur so viele, wie wirklich notwendig.

Verwenden Sie einen separaten Anforderungskatalog, um die EK / TS transparent darzustellen.¹²

Die publizierten EK / TS müssen vollständig sein. Während der Evaluation darf der Auftraggeber keine weiteren berücksichtigen, oder bereits Aufgestellte verschärfen resp. abschwächen. Damit EK / TS abgeändert werden können, ist i.d.R. ein Abbruch des Verfahrens und eine Neuausschreibung nötig, welche beide wiederum anfechtbar sind.

Die potenziellen Anbieter müssen die EK / TS verstehen. Dies gilt auch für die verlangten Nachweise. Vergaberechtskonform formulierte umweltbezogene TS helfen nachhaltig zu beschaffen.

Die Evaluation von EK / TS darf nicht überspitzt formalistisch sein.¹³ Bei Unklarheiten ist daher die Bereinigung der Angebote angezeigt.

E. Weitere Informationen

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:
rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

⁷ Art. 30 Abs. 3 BöB.

⁸ Vgl. dazu Art. 30 Abs. 2 BöB.

⁹ Vgl. Art. 30 Abs. 4 BöB. Diese Norm verlangt, dass die öffentlichen Auftraggeberinnen gezielt davon Gebrauch machen, Merkmale der Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung bei Beschaffungen einzufordern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass aus öffentlichen Mitteln vermehrt ökologisch hochwertige Produkte beschafft werden.

¹⁰ Für weitere Informationen zur Handhabung umweltbezogener TS vgl. die BKB-Informationen zum Thema «[Nachhaltige öffentliche Beschaffung](#)» und die Wissensplattform [nachhaltige öffentliche Beschaffung \(WöB\)](#) → [Toolbox nachhaltige Beschaffung Schweiz](#).

¹¹ Art. 11 BöB.

¹² Für Organisationen der öffentlichen Hand finden sich entsprechende Vorlagen dazu auf der [Vorlagenplattform des KBB](#) → Schritt 3 Ausschreibungsunterlagen erstellen.

¹³ Das Verbot leitet sich aus Art. 29a BV ab.